



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER LIVIT AG

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von (i) Lieferung von Gütern (inkl. allfälliger Montage) nach OR Art. 184ff (ii), Erstellung von Werken nach OR Art. 363ff sowie (iii) Erbringung von Dienstleistungen nach Auftragsrecht OR Art. 394ff für die Livit AG mit Sitz in Zürich (nachfolgend «LIVIT» genannt).

Wer LIVIT ein Angebot einreicht, (nachfolgend «Auftragnehmerin» genannt) akzeptiert damit die vorliegenden AGB, ungeachtet davon, ob es zu einem Vertragsabschluss kommt. LIVIT oder die Auftragnehmerin (nachfolgend «die Parteien» genannt) können Abweichungen nur schriftlich in einer Bestellung bzw. einem Auftrag vereinbaren, soweit diese sachlich gerechtfertigt sind.

2. Angebot

Ein Angebot wird von der Auftragnehmerin gestützt auf eine Offertanfrage von LIVIT erstellt. Die Auftragnehmerin weist im Angebot die Mehrwertsteuer und die Transportkosten separat aus. Das Angebot einschliesslich allfälliger Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts Anderes vermerkt ist. Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von 90 Tagen ab dem Eingang der Offerte

3. Beizug Dritter

Zieht die Auftragnehmerin zur Vertragserfüllung Dritte bei (z.B. Zulieferanten, Subunternehmen, etc.), überbindet sie diesen die Pflichten aus den Ziffern 13 (Geheimhaltung) und 14 (Datenschutz und Datensicherheit). Dies gilt auch für den Beizug von Dritten im Rahmen der Angebotserstellung gem. Ziffer 2.

Die Auftragnehmerin bleibt in jedem Fall für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

4. Ausführung, Lieferung und Einsatz von Mitarbeitenden bei Dienstleistungen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich als Spezialistin zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Sie garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Je nach Beauftragung gilt die SIA-Norm 118 mit den Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Bauarbeiten.

Die Auftragnehmerin informiert LIVIT regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Sowohl bei Lieferungen, bei der Erbringung eines Werkes wie auch bei Dienstleistungen zeigt die Auftragsnehmerin sofort schriftlich alle Umstände an, welche die termingerechte Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden können.

Die Auftragnehmerin setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Arbeitsbewilligungen verfügen. Sie ersetzt auf Verlangen von LIVIT innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden können. Die Auftragnehmerin tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung von LIVIT aus.

Die Auftragnehmerin ist verantwortlich, die erforderlichen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vorzunehmen.



Selbständigerwerbende müssen zudem mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass sie einer Ausgleichskasse angeschlossen sind.

5. Erfüllungsort und Gefahrtragung

LIVIT bezeichnet den Erfüllungsort. Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf LIVIT über.

6. Materiallieferung, Vorlagen und Betriebsmittel

Materiallieferung: Liefert LIVIT der Auftragnehmerin zur Vertragserfüllung benötigtes Material (z.B. Reparaturwerkzeuge oder Gartengeräte), so verbleibt dieses im Eigentum von LIVIT. Es ist als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Die Auftragnehmerin unterzieht das Material beim Eingang einer Kontrolle. Festgestellte Schäden sind LIVIT vor deren Anwendung schriftlich zu melden.

Vorlagen und Betriebsmittel: Stellt LIVIT der Auftragnehmerin für die Erstellung des Angebots oder die Vertragserfüllung Vorlagen oder Betriebsmittel zur Verfügung, so dürfen diese ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden. Sie verbleiben im Eigentum der LIVIT, sind von der Auftragnehmerin als solches zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen zurückzugeben.

7. Importvorschriften

Die Auftragnehmerin gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Bestellung. Die Auftragnehmerin informiert LIVIT schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

8. Übergabe und Montage

Die Übergabe von Gütern erfolgt gegen Unterzeichnung eines Lieferscheines am bezeichneten Erfüllungsort gemäss Ziffer 5. Bildet die Montage der Güter ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt LIVIT der Auftragnehmerin den hierfür notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten des Erfüllungsortes.

Die Auftragnehmerin hält die betrieblichen Vorschriften der LIVIT ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Die LIVIT prüft den Kaufgegenstand bzw. die erbrachte Dienstleistung unverzüglich, spätestens aber innert 10 Arbeitstagen nach Ablieferung bzw. Erfüllung.

9. Vergütung

Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen zu Preisen gemäss Bestellung bzw. Auftrag. Die Vergütung deckt alle Leistungen, welche zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere auch die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren, sowie alle öffentlichen Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).

Die Auftragnehmerin stellt Rechnung gemäss Bestellung bzw. Auftrag nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, LIVIT eine elektronische Rechnung zuzustellen, nach der durch LIVIT bezeichneten Vorgaben.

10. Verzug



Hält die Auftragnehmerin vereinbarte Termine nicht ein, so gerät sie ohne Weiteres in Verzug. In allen übrigen Fällen bedarf es vorgängig einer schriftlichen Mahnung durch LIVIT.

11. Haftung

Die Auftragnehmerin haftet für alle vorsätzlich, fahrlässig oder grobfahrlässig zugefügten Schäden, sofern sie nicht beweisen kann, dass sie kein Verschulden trifft. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangene Gewinne.

Die Auftragnehmerin haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, etc.) wie für ihr eigenes Personal.

12. Gewährleistung

Die Auftragnehmerin gewährleistet als Spezialistin und in Kenntnis des Verwendungszwecks der Leistung, dass die Güter und Dienstleistungen die zugesicherten Eigenschaften haben, die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

Im Gewährleistungsfall (Vorliegen eines Mangels) kann LIVIT nach eigener Wahl und unbeschadet sonstiger Ansprüche entweder

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen,
- vom Vertrag zurückzutreten,
- die mängelfreie Ware oder
- die Nachbesserung zu verlangen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach vollumfänglicher Leistungserfüllung durch die Auftragnehmerin. Festgestellte Mängel rügt LIVIT schriftlich innert nützlicher Frist, verdeckte Mängel sind von LIVIT unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

Sind während der Gewährleistungsfrist Mängel zu beheben oder Teile zu ersetzen, so beginnt für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung oder Ersatz die Gewährleistungsfrist von neuem.

13. Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Interesse für Vertraulichkeit besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln.

Ohne schriftliche Einwilligung von LIVIT darf die Auftragnehmerin mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit ihr besteht oder bestand, nicht werben oder LIVIT als Referenz angeben.

14. Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen. Zudem gilt für die Vertragspartner die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Leitlinie bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten, Betroffenenrechte, Widerspruchsrechte, Widerrufsrechte.

15. Abtretung und Verpfändung

Die Auftragnehmerin darf Forderungen gegenüber LIVIT ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.



16. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen der AGB können von LIVIT jederzeit vorgenommen werden. Es gelten jeweils die aktuellen AGBs.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 01.09.2022